Die in der Anlage beigefügte Anregung und Beschwerde zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit Zeichen 325.1 der Straßenverkehrs-Ordnung im Bereich des Wendehammers Marienburger Straße 76-124 in Meckenheim ist am 28. September 2018 in der Verwaltung eingegangen. Neben dem Petenten haben 25 weitere Familien das Schreiben mitunterzeichnet.

Nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Eingabe kann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen eingereicht werden; sie muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

Gem. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss prüft inhaltlich gem. § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung die Anregung und Beschwerde und kann zur Entscheidungsfindung die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen.

Diese Anregung sollte bereits in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 28. November 2018 behandelt werden. Der Petent bat aus terminlichen Gründen darum, die Beratung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verlegen. Diesem Wunsch ist die Verwaltung nachgekommen.

Die Verwaltung hat dem Petenten mitgeteilt, dass er das Recht hat, sein Anliegen vor dem Ausschuss mündlich vorzutragen, bei Bedarf weitere Erläuterungen zu geben und ergänzende Fragen aus dem Ausschuss dem Vorsitzenden gegenüber zu beantworten.